

ARBEITSGEMEINSCHAFT MITTELSTAND

WWW.ARBEITSGEMEINSCHAFT-MITTELSTAND.DE

Leitsätze für einen mittelstandgerechten Digitalisierungsprozess

Vorbemerkungen

Innovationskraft, Leistungsvermögen, Qualität und Wettbewerbsstärke des Mittelstands sind und bleiben unverzichtbare Erfolgsfaktoren für den Wirtschafts- und Beschäftigungsstandort Deutschland. Das gilt erst recht angesichts der sich weiter rasant beschleunigenden Digitalisierung von Wertschöpfungs- und Marktprozessen, Arbeitswelten und der damit verbundenen Veränderung der gesellschaftlichen Kommunikationskultur!

Immer wichtiger wird die Erschließung neuer Geschäftsmodelle in der zunehmend digitalisierten Wirtschaftswelt über Internet sowie digitale Vernetzung. Einschlägige Software-Lösungen ermöglichen die Optimierung des Betriebsmanagements. Auf Digitalisierung beruhende Produktionsverfahren wie additive Fertigung (z.B. 3D-Drucker) oder "intelligente", auch unternehmensübergreifend vernetzte Produktionsanlagen können die Flexibilität und Effektivität der Leistungserstellung erhöhen. „Virtual und Augmented Reality“ sind weitere Optimierungsinstrumente. "Smart Data" werden für die Entwicklung von Geschäftsmodellen, neuen Dienstleistungen und Marktstrategien immer wichtiger. Digitale Vernetzungsprozesse erleichtern die Planung und Umsetzung komplexer, arbeitsteiliger Projekte. Zudem setzt der Mittelstand große Erwartungen an das E-Government, deren Anforderungen er sich gleichfalls stellen muss.

Die Digitalisierung bietet erhebliche Chancen für den ländlichen Raum. Dies betrifft nicht zuletzt die diskriminierungsfreie und flächendeckende Versorgung mit qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, die nah am Menschen erbracht werden und daher einer räumlichen Nähe bedürfen. In der Summe wächst die standortpolitische Relevanz der Breitbandversorgung exponentiell an.

Zugleich intensiviert sich der Wettbewerb durch die regionale wie inhaltliche „Entgrenzung“ bisheriger Märkte und den Markteintritt neuer Anbieter. Dieser Wettbewerb fokussiert sich in der Plattformökonomie zunehmend auf Zugangspunkte („Schnittstellen“) zu (potenziellen) Kunden. Zudem ist der wachsende Nutzen, den Unternehmen aus neuen digitalen Instrumenten und Methoden ziehen können, mit einer zunehmenden Komplexität eben dieser Instrumente und Methoden und damit steigenden Anforderungen an die Unternehmen selbst, an die Verbraucher und Telekommunikationsinfrastruktur verbunden. Neue Tätigkeitsprofile mit neuen digitalen Fertigkeiten und Kenntnissen entstehen.

Die Wahrnehmung und Realisierung der Digitalisierungschancen liegt in der unternehmerischen Verantwortung. Damit mittelständische Unternehmen diese Potenziale bestmöglich erkennen und die damit verbundenen Herausforderungen bewältigen können, müssen die politisch zu setzenden Rahmenbedingungen stimmig sein. Dies ist inzwischen eine standortpolitische Kernaufgabe par excellence. Verzögerungen und Versäumnisse in diesem Bereich hemmen den Digitalisierungsprozess gerade auch im Mittelstand und kosten somit Wachstums-, Beschäftigungs- und damit Wohlstandspotenziale.

Die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände und Organisationen legen angesichts dessen zentrale Leitsätze für tatsächlich mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen des Digitalisierungsprozesses vor. Diese Leitsätze illustrieren die Themenbreite der digitalen Transformation. Auch innerhalb der neuen Bundesregierung wird jedes Ressort seine digitalisierungsspezifischen Aufgaben und Herausforderungen zu gestalten haben. Immer wichtiger wird jedoch eine zentrale Koordinierung dieser Aktivitäten und Initiativen. So, wie die Gesamtverantwortung für den Bürokratieabbau als Querschnittsthema wohlbegründet nicht einem einzelnen Ressort, sondern dem Bundeskanzleramt zugewiesen wurde, sollte dies auch für die Digitalisierungspolitik erfolgen.

Inhalt

Flächendeckende Breitbandversorgung ist unabdingbar.....	4
Der Datenschutz muss angemessen und ausgewogen bleiben.	5
Die Plattformökonomie erfordert faire Wettbewerbsbedingungen.	6
Die ökonomische Verfügbarkeit von Daten muss gewährleistet sein.	7
Die Digitalisierung muss bildungspolitisch weiter unterfüttert werden.	8
Arbeitsflexibilität bleibt unverzichtbar.	10
Die Digitalisierung erfordert angemessene Finanzierung.	11
Die IT-Sicherheit muss weiter erhöht werden.	12
Digitale Standardisierung wird immer wichtiger.	13
Das E-Government muss endlich in der Breite vorangebracht werden.	14
Der Mittelstand benötigt weiterhin Digitalisierungs-Unterstützung.....	15

Flächendeckende Breitbandversorgung ist unabdingbar.

Die weiterhin vorhandenen weißen Flecken auf der Breitband-Landkarte Deutschlands müssen rasch geschlossen werden. Hierfür ist eine ehrliche Bestandsaufnahme der bisherigen Versorgung notwendig. Nur dann können die erforderlichen Kommunikations- und Abstimmungsprozesse flächendeckend und diskriminierungsfrei gewährleistet werden.

Der weitere Breitbandausbau – nach aktuellem Stand vornehmlich der Ausbau von Glasfasernetzen bis in die Gebäude hinein und die Anbindung von Mobilfunkstandorten der neuen Generation (5G) – muss privatwirtschaftlich vorangetrieben und wettbewerblich gestaltet werden. Sofern erforderlich, muss die öffentliche Hand jedoch in der Verantwortung stehen, in Gebieten, die der Markt allein nicht abdecken wird, mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen. Weiterhin hohe Relevanz haben dabei örtliche Initiativen z.B. von Kommunen oder Landkreisen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Wirtschaft. Lizenzmodelle können dazu beitragen, dass öffentliche Mittel effektiv eingesetzt werden und dass eine flächendeckende Erschließung gesichert wird.

Bei Investitionsmaßnahmen in die sonstige Infrastruktur wie Verkehrswege oder Energieversorgung ist der Ausbau von Glasfaserinfrastrukturen zur Verminderung zukünftiger Kosten (z.B. durch die Verlegung von Leerrohren) von Anfang an planungs- und baurechtlich mitzuberücksichtigen. Breitbandinfrastruktur ist als eine Grundversorgung zu begreifen, die in allen Regionen – ländliche Räume wie urbane Ballungszentren – in gleicher Qualität zur Verfügung stehen muss, um wirtschaftliche Potenziale der Digitalisierung aktivieren zu können.

Der Datenschutz muss angemessen und ausgewogen bleiben.

Effektiver Datenschutz ist die Voraussetzung zur Wahrung des Persönlichkeitsrechts im digitalen Raum. Die Wirksamkeit des auf der Grundlage der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) novellierten deutschen Datenschutzrechts bleibt abzuwarten. Positiv zu werten ist, dass der europäische Datenschutzrechtrahmen dem in Deutschland bewährten risikobasierten Ansatz folgt.

Bei der Umsetzung in deutsches Recht wurden allerdings nicht alle den Mitgliedstaaten offen stehenden Gestaltungsspielräume ausgeschöpft. Das gilt etwa für die in Deutschland nun geltende Grenze von 10 Beschäftigten für die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Ohne dass dies an den grundsätzlichen Erfordernissen zum Schutz personenbezogener Daten etwas ändern würde, sollten hierbei praxistaugliche Regelungen gefunden werden.

Datensicherheit bildet eine der Grundlagen der vertrauensbasierten Dienstleistungen. Europäische wie auch nationale Digitalisierungsinitiativen müssen daher den Aspekt des Vertrauensschutzes zwischen Dienstleister und Dienstleistungsempfänger berücksichtigen und insbesondere der in § 203 StGB geschützten Verschwiegenheitspflicht bestimmter Berufsgruppen hinreichend Rechnung tragen.

Selbstverpflichtende Vereinbarungen (Codes of Conduct), die von einzelnen Wirtschaftszweigen und -verbänden erarbeitet werden, sollten eine höhere Akzeptanz erfahren. Sie stellen für spezifische Themengebiete wie etwa im Bereich des Datenschutzes eine gut funktionierende Selbstregulierung dar.

Aktuell bedroht die Fortentwicklung der ePrivacy-Verordnung auf EU-Ebene das mit der DSGVO gefundene Gleichgewicht zwischen datenschutzrechtlichen Anforderungen und betrieblichen Umsetzungspotenzialen, da sie deutlich über die ursprünglich abgestimmten Vorgaben hinausgehen soll. Sicherergestellt werden muss in jedem Falle, dass einwilligungslose Datenverarbeitungen bei Wahrung der Transparenz und mit Widerspruchsmöglichkeit mindestens in dem Maße ermöglicht bleiben, wie dies nach der DSGVO vorgesehen ist. Die jüngst vom EU-Parlament beschlossene Fassung dieser Verordnung würde ein deutliches Ungleichgewicht zulasten des deutschen Mittelstands gegenüber den bereits dominanten Plattform-Giganten schaffen, die in der Lage sind, sämtliche Dienste als Erstpartei anzubieten. Hier sind im anstehenden Trilogverfahren substantielle Modifizierungen erforderlich.

Zudem muss die Möglichkeit der Datenschutzgrundverordnung, innerhalb von Unternehmensgruppen personenbezogene Daten zustimmungsfrei zu verarbeiten, auch in ähnlichen Fallkonstellationen gegeben sein: So kann z.B. bei gemeinsamen Marketingaktionen und Internetauftritten von mittelständischen Unternehmen ein berechtigtes Interesse an der internen gemeinschaftlichen Verarbeitung personenbezogener Daten bestehen. Eine unterschiedliche Behandlung von „Unternehmensgruppen“, also Konzernunternehmen einerseits und kooperierenden Mittelständlern andererseits, ist nicht gerechtfertigt und muss unterbleiben.

Für die unternehmenseigene IKT-Infrastruktur gerade auch des Mittelstands bietet Cloud Computing die Chance einer Flexibilisierung und entsprechender Kosteneinsparungen. Sicherzustellen ist jedoch, dass Datenschutz und Datensicherheit bei der etwaigen Ausgestaltung einer Europäischen Cloud, aber auch im Hinblick auf die konkrete Umsetzung der "Privacy-Shield-Vereinbarung" mit den USA oberste Priorität haben. Gleichfalls muss Interoperabilität – und müssen damit Migrationsmöglichkeiten – zwischen Cloud-Diensten wie auch zwischen Plattformangeboten gewährleistet sein.

Die Plattformökonomie erfordert faire Wettbewerbsbedingungen.

Nur fairer Wettbewerb kann nachhaltig Innovationsimpulse freisetzen und Wohlstand schaffen. Der immer stärkere Ausbau der digitalen Plattformökonomie stellt die Politik bei der Sicherung des Leistungswettbewerbs auf den Märkten vor neue Herausforderungen.

Im Internet darf es keine "Überholspuren nach Zahlungsbereitschaft" geben. Nur für spezifische Anwendungen, bei denen eine Priorisierung der Datenübermittlung objektiv begründbar ist (Beispiele: autonome Systeme in Produktion und Verkehr), darf vom Grundsatz der Netzneutralität abgewichen werden.

Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmen, die durch vertragliche oder gesetzliche Vorgaben in besonderem Maße Vertrauen bedienen, wie etwa Kreditinstitute, in der Ausübung ihrer Rolle als Bewahrer dieses Vertrauens nicht durch offenen Zugriff auf ihre Datenbestände behindert werden.

Unbedingt sichergestellt werden muss zudem ein Wettbewerb auf gleicher Augenhöhe zwischen bisherigen – in ihrem Kerngeschäft weiterhin vielfach analogen und überwiegend mittelständischen – Marktakteuren einerseits und vielfach global agierenden Plattformbetreibern andererseits. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, einen Ordnungsrahmen für die Plattformökonomie zu gestalten, der monopolistische Strukturen verhindert und zugleich Zukunftschancen eröffnet.

Besonderes Augenmerk muss wettbewerbsbeschränkenden Klauseln der Portalökonomie gelten. Marktmächtigen Internet-Plattformen darf nicht die Entscheidungsgewalt über den Marktzugang anderer Unternehmen obliegen. Ob die vom Gesetzgeber in der 9. GWB-Novelle vorgenommenen Ergänzungen in der Praxis geeignet sind, Netzwerk- und Skaleneffekte, die zu Marktkonzentrationen führen können, zu erfassen sowie Marktherrschaft und deren Missbrauch zu verhindern, muss sich zeigen. Nach zwei Jahren sollte eine Evaluierung stattfinden. Dies gilt auch für die Fusionskontrolle und die Erfahrungen mit der neuen Aufgreifschwelle.

Grundsätzlich müssen für über Plattformen und sonstige Online-Kanäle angebotene Leistungen die gleichen rechtlichen Standards – gerade auch im Hinblick auf den Verbraucherschutz und verpflichtende Berufsausübungsregelungen – gelten wie für stationäre Leistungserbringung. Dies gilt für europäische Unternehmen genauso wie für Nicht-EU-Unternehmen, die ihre Produkte im europäischen Markt anbieten. Die neue Bundesregierung sollte zudem weiterhin darauf drängen, dass die seitens der EU-Kommission angestrebte Harmonisierung der digitalisierungsspezifischen Verbraucherrechte nicht zu einem All-Inclusive-Paket führt, sondern dass die unverzichtbaren Mindeststandards systematisierend zusammengefasst werden.

Wettbewerbsfairness muss auch im Hinblick auf die Besteuerung der digitalen Wirtschaft im Vergleich mit der „herkömmlichen“ Wirtschaft gelten. Angesichts dessen unterstützen die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände und Organisationen das Ziel der EU-Kommission für ein faires und effizientes Steuersystem für den digitalen Binnenmarkt (COM(2017) 547 final) grundsätzlich. Dieses Vorhaben darf nicht rein fiskalisch motiviert sein, sondern muss systematisch vertretbar und administrativ angemessen auszugestalten sein.

Die ökonomische Verfügbarkeit von Daten muss gewährleistet sein.

Die Verfügbarkeit von Daten wird für die Fortentwicklung und Neugestaltung der Geschäftsmodelle immer entscheidender. Gewährleistet werden muss daher, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Größe (diskriminierungsfrei) Zugang zu für sie marktrelevanten Daten haben.

Dies setzt ggf. einen erst noch zu schaffenden eigenständigen Rechtsrahmen für die Zuordnung, Verfügbarkeit und den Transfer solcher Daten voraus.

Bezüglich personenbezogener Daten muss hierbei die Verzahnung mit dem Datenschutzrecht gewährleistet sein.

Die besondere Vertrauensstellung von Berufsgeheimnisträgern ist bereits auf der Datenerhebungsebene unabhängig von möglicher Marktrelevanz der Daten zu berücksichtigen.

Im Bereich der nicht-personenbezogenen Daten müssen originäre Lösungsansätze gefunden werden.

Die Digitalisierung muss bildungspolitisch weiter unterfüttert werden.

Der Umgang mit den exponentiell steigenden Möglichkeiten der Informationstechnologien erfordert neue und erweiterte Kompetenzen der Erwerbstätigen. Deren Vermittlung muss in den allgemeinbildenden Schulen und darauf aufbauend in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einen hohen Stellenwert erhalten: Neben der praktischen Nutzung der neuen Technologien und Verfahren geht es dabei zunehmend auch um – komplementär zu den Digitalkompetenzen an Relevanz zunehmenden – Analyse-, Interpretations-, Problemlösungs- und Sozialkompetenzen. Daher muss nicht nur die digitale Ausstattung der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen auf dem aktuellen Stand sein. Auch die Lehrkräfte, die diese Kompetenzen vermitteln, müssen entsprechend qualifiziert werden.

Angesichts der neuen Qualität und Entwicklungsgeschwindigkeit, mit der sich technologischer Wandel im digitalen Zeitalter vollzieht, ist die dauerhafte Implementierung eines Monitoring zur zeitnahen Identifikation von veränderten Anforderungen an Qualifikationen (z.B. Ausbildungsberufe) notwendig.

In der beruflichen Aus- und geordneten Fortbildung müssen und werden die hierfür verantwortlichen Partner in bewährter Form die Verordnungen kontinuierlich und zeitnah – auch – an neue digitalisierungsspezifische Anforderungen anpassen. Die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung liegt in der originären Verantwortung der Wirtschaft, da nur so sichergestellt ist, dass die Inhalte kontinuierlich an die tatsächlichen Erfordernisse des Arbeitsmarktes angepasst werden können.

Nicht zielführend sind demgegenüber Pläne, die Bundesagentur für Arbeit – auf Kosten der Beitragszahler – zu einer bundesweiten Qualifizierungsinstanz umzugestalten. Auch der innerhalb der EU von Land zu Land erkennbar teilweise höchst unterschiedliche bildungspolitische Flankierungsbedarf des Digitalisierungsprozesses gibt keinen Legitimierungsgrund für die Begründung bildungspolitischer Kompetenzen der EU. Dieser Politikbereich muss auch weiterhin unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes in jeweils nationalstaatlicher Kompetenz verbleiben.

Digitalisierung ist zudem nicht nur als Lerngegenstand, sondern auch als Lernmedium in die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung zu implementieren. In Zeiten des demographischen Wandels ist Digitalisierung ein Ansatz, um Aus- und Fortbildung flächendeckend – also auch in bevölkerungsschwachen Regionen – zu ermöglichen („distance learning“). Dafür muss zunächst die digitale Lerninfrastruktur in den Berufsschulen und Einrichtungen der Berufsbildung auf der Höhe der Zeit sein. Im Ausbildungsprozess sollte der Anteil digital unterstützten Lehrens und Lernens dort erhöht werden, wo sich Lernziele hierdurch effizienter und individualisierter realisieren lassen. Hierzu sind neben der Infrastruktur zugleich die notwendigen didaktischen Kenntnisse der Lehrkräfte sicherzustellen und fortzuentwickeln.

Hinzu kommen dringend benötigte Investitionen im Bildungsbereich. Durch den geplanten DigitalPakt#D soll die digitale Ausstattung aller Schulen in Deutschland verbessert werden. Das BMBF hat dafür eine Investitionssumme von 5 Milliarden Euro von 2018 bis 2022 in Aussicht gestellt. Aber allein die Berufsschulen benötigen mit schätzungsweise 2,5 Milliarden Euro in diesem Zeitraum schon rund die Hälfte dieser Summe, um sich für die Anforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft in unserem digitalen Zeitalter zu rüsten.

Gerade in der Fort- und Weiterbildung eröffnen innovative digitale Bildungsformate flexible Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf die zielgruppenadäquate Gestaltung von Blended-Learning-Angeboten – also der sinnvollen Kombination von Präsenzlernen und internetgestütztem Lernen. Zudem entstehen durch fortschreitende Digitalisierung neue Möglichkeiten zu engeren Lernortkooperationen – z.B. zwi-

schen dem Lernort Betrieb und dem Lernort Schule oder auch zwischen Einrichtungen der Berufsbildung und den Hochschulen. Diese sollten fortlaufend geprüft und nutzbar gemacht werden.

Eine öffentlich geförderte Weiterbildungs-Cloud könnte frei verfügbare Lehr- und Lernmaterialien bündeln und verfügbar machen.

Die voranstehenden Aussagen hinsichtlich der Infrastrukturerfordernisse, der Inhalte und Methoden sowie der Kompetenzen der Lehrkräfte gelten im Grundsatz auch für die Aus- und Fortbildung an den Hochschulen.

Arbeitsflexibilität bleibt unverzichtbar.

Die Digitalisierung eröffnet Arbeitgebern und Arbeitnehmern grundsätzlich zunehmende Flexibilitätsspielräume im Hinblick auf den Ort und auf die Zeit der jeweiligen Leistungserbringung. Das erleichtert u. a. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und kann die Arbeitgeberattraktivität im Werben um Fachkräfte steigern. Allerdings eignen sich nur bestimmte Tätigkeiten zum orts- und zeitflexiblen Arbeiten. Aus den neuen Möglichkeiten entstehen nachvollziehbare Wünsche danach, Gewinne an Arbeitszeitflexibilität als Ansatzpunkt für die Stärkung der Zeit- und Ortssouveränität der Beschäftigten zu nutzen.

Speziell im Digitalisierungskontext, aber auch darüber hinaus, belasten einseitig auf Beschäftigteninteressen ausgerichtete Regulierungsinstrumente mittelständisch strukturierte und personalintensive Unternehmen in besonderem Maß. Das gilt beispielsweise für Beschränkungen bei der sachgrundlosen Befristung wie auch für eine etwaige Einführung von Teilzeitanträgen für Beschäftigte und Rückkehrrechten von Teilzeit in Vollzeit.

An der mittelständischen Wirtschaft, in deren Einzelbetrieben typischerweise nicht die normierten Arbeitsplätze, sondern Mischfunktionen und Mischqualifikationen eine Rolle spielen, gehen solche Überlegungen völlig vorbei. Zudem dürfen die Wünsche der Kunden nicht aus dem Blickfeld geraten. Weitere Beeinträchtigungen der unternehmerischen Personalplanung müssen unbedingt vermieden werden.

Die passgenaue Ausgestaltung der Abgrenzung zwischen privatem und beruflichem Bereich und familienfreundlicher Arbeitszeit- und Arbeitsplatzregeln sollte vornehmlich der individualarbeitsvertraglichen Gestaltung bzw. dem Betriebs- und gegebenenfalls Tarifvertragskontext überlassen bleiben. Gesetzliche Normen sind hierfür nicht erforderlich. Bereits das geltende Arbeitsrecht beinhaltet hinreichende Instrumentarien des bilateralen Interessenausgleichs zwischen Unternehmen und Beschäftigten.

Allerdings sollten die geltenden, aus der "analogen Zeit" stammenden Arbeitszeitregelungen an die Erfordernisse der digitalen Arbeitswelt angepasst werden. Die sich verändernden Rahmenbedingungen erfordern mehr Flexibilität von Mitarbeitern wie Unternehmen. Insbesondere sollten für die gewerbliche Wirtschaft im Arbeitszeitrecht im Hinblick auf die einzuhaltende Höchstarbeitszeit ein Ausgleichszeitraum von einer Woche festgelegt sowie eine Abweichung von der elfstündigen Mindestruhezeit, zumindest für geringfügige Unterbrechungen, ermöglicht werden. Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie gibt hier Spielräume, die der deutsche Gesetzgeber dringend nutzen muss.

Die Digitalisierung erfordert angemessene Finanzierung.

Die traditionelle Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung insbesondere über flächen-deckend regional verankerte Kreditinstitute – einschließlich Förderprogramme der Förderkreditinstitute des Bundes und der Länder und von Bürgschaftsbanken – bleibt für den Mittelstand auch bei betrieblichen Digitalisierungsvorhaben von Bedeutung.

Gleichwohl sollten weitere Möglichkeiten zur Stärkung der Finanzierungskraft mittelständischer Unternehmen – auch – für Digitalisierungsinvestitionen genutzt werden, beispielsweise mittels einer dem Stand der Technik entsprechenden Verkürzung der Abschreibungszeiträume.

Zudem verlagert sich das Investitionsgeschehen im Zuge der weiteren Digitalisierung zunehmend in den Bereich der „soft investments“: Neben der materiellen Geschäfts- und Werkstattausstattung werden die damit verbundenen digitalisierungsgestützten Verfahrensregeln, Software-Lösungen usw. zunehmend bedeutsam. Für deren Finanzierung – im Mittelstand i.d.R. über Bankkredite – werden Fragen nicht zuletzt der Bewertung und der Besicherung zu klären sein. Gleiches gilt im Hinblick auf die bankseitige Bewertung der Tragfähigkeit innovativer digitaler Geschäftsmodelle.

Besonders wertvoll sind jetzt mittelständische Kreditinstitute vor Ort, die das Geschäftsmodell ihrer Kunden schon lange begleiten und verstehen. Auch die für die Finanzierung von Digitalisierungsinvestitionen gut nutzbaren Angebote der Förderkreditinstitute des Bundes und der Länder sowie der Bürgschaftsbanken sind hier zu nennen.

Eine Vielzahl neuer regulatorischer Vorschriften schützt Unternehmen vor mit der Digitalisierung von Bankgeschäften einhergehenden, ebenfalls neuen Risiken. Die damit verbundenen Kosten, insbesondere im Rahmen der stetigen Erneuerung der IT-Sicherheit, sind enorm. Um daraus keine Nachteile für den Mittelstand entstehen zu lassen, sollten die Aufsichtsbehörden marktmächtige Internet-Intermediäre nicht aus dem Blick verlieren.

Auch müssen die im Technologiesektor seit Jahren bestehenden zahlreichen Investitions-Fördervarianten noch stärker und systematischer als bisher auf die digitale Transformation im Mittelstand hin fokussiert werden.

Die in anderen Ländern erfolgreich praktizierte und auch im Digitalisierungskontext vielfach eingeforderte steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung kann bei richtiger Ausgestaltung für mittelständisch geprägte Unternehmen eine wichtige Ergänzung zur bewährten themenoffenen Projektförderung sein. An der Projektförderung sollte allerdings nicht gerüttelt werden. Keinesfalls darf ein neuer steuerlicher Förderansatz zu Lasten der Projektförderung gehen, die gerade von vielen Mittelständlern erfolgreich genutzt wird. Sinnvoll wäre es zudem, unabhängig von der Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung die Projektförderung weiter auszubauen. Damit würden wichtige gesamtwirtschaftliche Impulse gesetzt, um das ausgegebene Ziel einer Forschungsquote von 3,5% des BIP zu erreichen.

Die IT-Sicherheit muss weiter erhöht werden.

Zunehmend geraten auch mittelständische Unternehmen in den Fokus von Cyber-Kriminellen. Die hieraus erwachsenden Gefahren reichen schlimmstenfalls bis zur Zerstörung der unternehmerischen Existenz.

Nach wie vor hat das Thema IT-Sicherheit in vielen Unternehmen noch nicht den erforderlichen – hohen – Stellenwert. Deshalb leisten die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände und Organisationen gegenüber den Unternehmen umfangreiche Aufklärungs- und Sensibilisierungsaktivitäten. Dies könnte und sollte durch gemeinsame und gut koordinierte Initiativen von Wirtschaft und Politik weiter verstärkt werden.

Lösungen zur Gewährleistung von IT-Sicherheit muss die Privatwirtschaft liefern. Politisch sollte hierfür ein geeigneter Rahmen gesetzt werden. Hierzu zählt, dass auf die Einhaltung von Konventionen durch Unternehmen auf europäischer und internationaler Ebene gedrungen wird. Da Cyberkriminalität zu einem Großteil auf internationaler Ebene erfolgt, sollten zu deren Bekämpfung internationale Abkommen geschaffen werden.

Erfreulich ist, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BIS) sich nun auch den mittelstandsspezifischen Herausforderungen der IT-Sicherheit annimmt. Durch entsprechende Kooperationsmodelle können bereichsspezifische und adressatengerechte Formate und Inhalte zu diesem Thema entwickelt und in die Breite getragen werden.

Auch auf europäischer Ebene sind weitere Initiativen zur Erhöhung der IT-Sicherheit sinnvoll. Hier ist jedoch gleichfalls der Subsidiaritätsgrundsatz zu beachten: Die einschlägige EU-Agentur muss für den wechselseitigen Erfahrungsaustausch und die Abstimmung zwischen den entsprechenden Institutionen der Mitgliedsstaaten sorgen. Deren Aufgaben und Kompetenzen zentralisierend auf die EU-Ebene zu ziehen, wäre demgegenüber verfehlt.

Digitale Standardisierung wird immer wichtiger.

Vernetzte Wertschöpfungsprozesse und datengestützte Geschäftsmodelle erfordern störungsfreien Datenaustausch innerhalb der und zwischen den Unternehmen. Je stärker mittelständische Unternehmen ihre eigenen Digitalisierungsprozesse vorantreiben, umso rascher und deutlicher stoßen sie aktuell an die Grenzen der Kompatibilität von Softwarelösungen beispielsweise mit Produktionsanlagen. Allseits kompatible, offene Konzepte werden dementsprechend immer wichtiger.

Hier sind rasche und praktikable Lösungsansätze dringend erforderlich. Dazu gehört etwa eine breit angelegte Initiative, in der nationale sowie europäische als letztendlich auch globale Impulse sowie Standardisierungsakteure miteinander verzahnt und koordiniert werden. Zeitnah sind jedoch auch erste problemfallbezogene und dabei branchen- und technologiebezogene Einzelschritte erforderlich. Der Mittelstand in Deutschland bringt hierzu seine Expertise als Anbieter sowie Nachfrager von Digitalisierungslösungen ein.

Das deutsche Referenzarchitekturmodell RAMI 4.0, das im Rahmen der Plattform Industrie 4.0 entwickelt wurde, sollte ein wesentlicher Bestandteil europäischer Standardisierungslösungen werden. Solche international gültigen Leitlinien würden gerade auch mittelständische Unternehmen bei der Digitalisierung unterstützen. Viele aufwändige Anpassungen von Lösungen an das eigene Unternehmensmodell würden entfallen, was insbesondere kleinen und mittelgroßen Unternehmen mit begrenzten Personal- und Finanzkapazitäten zugutekäme.

Das E-Government muss endlich in der Breite vorangebracht werden.

Die bisherigen Fortschritte auf dem Weg zur Digitalisierung des Verwaltungshandelns hinken in Deutschland den Möglichkeiten weiterhin hinterher. Besonders deutlich wird dies bei der Betrachtung der Möglichkeiten wechselseitiger und durchgängiger Kommunikation mit Bürgern und Unternehmen. Außerdem trägt die Digitalisierung der Verwaltung zur Bürokratieentlastung bei.

Zwar mehren sich einschlägige Ankündigungen und Einzelschritte. Sie sind indes noch nicht hinreichend, um kurzfristig ein umfassendes E-Government in Deutschland zu realisieren. Voraussetzung für einen entsprechenden Erfolg ist, dass einheitliche Standards und Regeln im gesamten föderalen System der Bundesrepublik gelten. Bisher in Teilbereichen praktizierte digitale Insellösungen können kein Gesamtkonzept ersetzen und müssen – wenn möglich – in ein einheitliches großes Ganzes integriert werden.

Bei den Anforderungen des E-Government müssen die begrenzten Ressourcen kleiner Unternehmen berücksichtigt werden. Zudem darf die Digitalisierung des Verwaltungshandelns nicht dazu führen, dass die Unternehmen mit neuen bürokratischen Pflichten belastet werden.

Auf europäischer Ebene gilt gleichfalls: Das geplante Gesamtkonzept eines europäischen E-Government-Aktionsplans kann nur zielführend sein, wenn die einzelnen Systeme hinreichend interoperabel zueinander sind. Nur auf diese Weise kann grenzüberschreitende Kommunikation im europäischen Binnenmarkt Bürokratie einsparen und Unternehmen Erleichterungen bringen. Besondere Beachtung erfordern aber auch hier der Datenschutz und die Gewährleistung der Urkundenechtheit. Die Überprüfung und Überprüfbarkeit der Erfüllung rechtlicher Anforderungen mit entsprechenden Fristen muss fester Bestandteil eines europäischen E-Government-Planes sein.

Notwendig sind zudem im Hinblick auf 28 verschiedene nationalstaatliche Umsatzsteuerregelungen Vereinfachungsregelungen für den grenzüberschreitenden Online-Handel innerhalb der EU. Hierbei wäre bereits die Einführung einer einheitlichen Anlaufstelle für die umsatzsteuerrechtliche Anmeldung der Unternehmen ein erster Schritt, um die mit dem Bestimmungslandprinzip verbundenen Schwierigkeiten wie die Anwendung des ausländischen Rechts etwas abzumildern. Weitere Schritte müssen folgen – etwa das Zurverfügungstellen aktueller, rechtssicherer und verbindlicher Informationen zur Anwendung ausländischen Rechts in allen EU-Amtssprachen.

Der Mittelstand benötigt weiterhin Digitalisierungs-Unterstützung.

Der Nutzenzuwachs – nicht nur – der Unternehmen aus neuen digitalen Instrumenten, Prozessen und Vernetzungen geht mit einer immer stärker wachsenden Komplexität der hierfür erforderlichen IT-Instrumente und –verfahren sowie deren Interdependenzen einher. Kleine und mittlere Unternehmen verfügen zumeist nicht über die erforderlichen personellen Kapazitäten und personellen Kompetenzen, um die jeweils optimalen Ansatzpunkte zu identifizieren, Lösungswege zu entwerfen und diese umzusetzen.

Die bisherige Bundesregierung war daher gut darin beraten, den mittelständischen Unternehmen sowohl im Branchen- als auch Themenkontext erste aufgaben- und adressatengerechte Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen, beispielsweise über die Kompetenzzentren und Agenturen im Rahmen des Förderprojekts „Mittelstand 4.0“ wie auch mittels der Beratungsförderung für mittelständische Unternehmen über das neue Programm „go digital“. Mehrere Länder haben bereits ebenfalls einschlägige Unterstützungsprojekte auf den Weg gebracht.

Um die Digitalisierung tatsächlich in der erforderlichen Breite und Tiefe im Mittelstand zu verankern, wird ein langer Atem erforderlich sein, der über aktuelle Projektlaufzeiten hinausreicht. Die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände und Organisationen fordern die neue Bundesregierung daher dazu auf, die bestehenden Programme – bei inhaltlichen Modifizierungen, wo immer dies erforderlich ist – fortzuführen. Dabei sollten sich Bundes- und Landesministerien abstimmen und ihre Aktivitäten koordinieren bzw. bündeln, damit Chancen für Kooperation nicht verpasst und Synergieeffekte genutzt werden. Dass öffentlich finanzierte Programme das Geld der Steuerzahler tatsächlich wert sein müssen, ist hierbei selbstverständlich. Dies ist im Rahmen effizienter Evaluierung nachweisbar.

./.

Einzelne Mitglieder der AG Mittelstand machen sich nicht alle voranstehenden Aussagen zu eigen, sofern diese nicht zu ihren satzungsrechtlich bzw. gesetzlich definierten Aufgabengebieten zählen.